

**5373/AB**  
**vom 15.04.2021 zu 5405/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium sozialministerium.at**  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.123.312

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 5405/J** der Abgeordneten Nussbaum Verena, Genossinnen und Genossen betreffend den Ersatz der Kosten für Gebärdendolmetsch in der Weiterbildung wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Ansuchen auf Kostenersatz der Gebärdendolmetschkosten wurden generell im Zeitraum 2017-2020 gestellt (Aufschlüsselung nach Bundesland)?*

---

Im Zeitraum 2017 bis 2019 wurde die folgende Anzahl an Anträgen insgesamt gestellt:

Anträge gesamt	
2017:	1.698
2018:	1.810
2019:	1.484
2020:	1.119

Die Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Bundesland ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Angemerkt wird des Weiteren, dass in diesem Zeitraum für fünf Sitzungen der **NAP-Begleitgruppe** (Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan Behinderung) die Kosten für Gebärdensprachdolmetschung mit einer Gesamtsumme in Höhe von Euro 2.291,23 übernommen wurden.

#### **Frage 2:**

- *Wie oft wurde die Übernahme von Dolmetschkosten für Weiter- und Ausbildungen im Zeitraum 2017-2020 gewährt?*

Eine Unterscheidung bei der Auswertung der Fördermaßnahme Ersatz der Kosten für Gebärdensprachdolmetschleistungen zwischen Leistungen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und/oder Weiter- und Ausbildungen ist technisch nicht möglich.

#### **Frage 3:**

- *Wie oft wurde ein Ansuchen um Kostenersatz für Dolmetscherkosten im Zeitraum 2017-2020 genehmigt?*
  - a) *Wie viele der genehmigten Anträge wurden aufgrund einer Ausbildung gestellt?*
  - b) *Wie viele der genehmigten Anträge wurden aufgrund einer Weiterbildung gestellt?*

Im Zeitraum 2017 bis 2020 gab es folgende Genehmigungen von Ansuchen um Kostenersatz für Dolmentschkosten:

<b>Genehmigungen gesamt</b>	
2017:	1.715
2018:	1.752
2019:	1.382
2020:	1.136

Zu den Fragen, wie viele der genehmigten Anträge aufgrund einer Ausbildung und Weiterbildung gestellt wurden, wird angemerkt, dass eine technische Auswertungsmöglichkeit nach den konkreten Umständen der Dolmetscherleistung im Einzelfall nicht gegeben ist.

Für den Bereich der NAP-Begleitgruppe wurde allen fünf Ansuchen um Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetschung entsprochen.

**Frage 4:**

- *Wie oft wurde ein Ansuchen um Kostenersatz für Dolmetschkosten im Zeitraum 2017-2020 abgelehnt?*  
*a) Mit welcher Begründung wurden diese Ansuchen abgelehnt? (Nennung der Anzahl je Begründung?)*

Im Zeitraum 2017 bis 2020 gab es insgesamt die folgenden Ablehnungen von Ansuchen um Kostenersatz für Dolmetschkosten:

<b>Ablehnungen gesamt</b>	
2017:	21
2018:	19
2019:	18
2020:	30

Eine technische Auswertungsmöglichkeit des jeweiligen Ablehnungsgrundes im Einzelfall ist nicht gegeben.

**Frage 5:**

- *Wieso können Gehörlose oder hochgradig Schwerhörige mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis keinen Kostenersatz für Gebärdendolmetsch erhalten?*

Gehörlose oder hochgradig Schwerhörige können, sofern der Dienstgeber, das Arbeitsmarktservice oder andere Rehabilitationsträger dafür nicht zuständig sind, einen Kostenersatz für Gebärdensprachdolmetschleistungen erhalten, wenn diese der Erlangung

oder Sicherung einer Erwerbstätigkeit dienen bzw. diese für berufsbezogene Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind.

Berufsbezogene Schulungsangebote sind:

- Angebote im Rahmen eines dualen Berufsausbildungssystems (Lehrlingsausbildung, sonstige Berufsausbildung nach BAG),
- Angebote der weiterführenden Berufsausbildung (z.B. Meisterprüfung) sowie
- berufsbegleitende oder berufsvorbereitende Angebote der beruflichen Weiterbildung (z.B. Staplerschein, Buchhaltungskurs...)

**Frage 7:**

- *Was unterscheidet Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die freie Berufswahl von Menschen ohne Behinderungen?*

Seit der Aufnahme des Verbots einer Benachteiligung aus dem Grund einer Behinderung in das Bundes-Verfassungsgesetz 1997 wurde der Österreichische Rechtsbestand mehrmals auf diskriminierende Bestimmungen durchforstet. Dabei wurden auch zahlreiche diskriminierende Ausschlussgründe aus Ausbildungsgesetzen entfernt.

In diesem Sinne stehen Menschen mit Behinderungen - so wie bei allen anderen Menschen auch je nach ihren Fähigkeiten - grundsätzlich alle Berufsfelder offen.

Das österreichische Schul- und Ausbildungssystem entwickelt sich in Richtung eines barrierefreien Zugangs zu den Angeboten. Dabei wird zunehmend vom so genannten Sozialen Modell der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgegangen. Im Vordergrund steht dabei nicht, was eine Person aus dem Grund einer Beeinträchtigung nicht kann, sondern was es braucht, damit eine Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit Barrieren des sozialen Umfelds nicht als Behinderung wirkt.

So gibt es im Bereich der Schule die Schulassistenz, später im Ausbildungs- und Berufsleben die Persönliche Assistenz sowie andere Angebote des Netzwerks Beruflicher Assistenz. Schulabgänger\*innen mit Behinderungen können das Jugendcoaching in Anspruch nehmen, um berufliche Perspektiven sowie allfällige Nachschulungsbedarfe abzuklären, AusbildungsFit führt an den Arbeitsmarkt heran. Die Maßnahmen der Beruflichen Assistenz werden vom Sozialministeriumservice aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds sowie aus dem Bundeshaushalt finanziert.

**Fragen 6, 8 und 9:**

- *Wieso können Gehörlose oder hochgradig Schwerhörige mit einer absolvierten Ausbildung keinen Kostenersatz für Gebärdendolmetsch erhalten?*
- *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kostenübernahme für Gebärdendolmetsch für eine Ausbildung zur Erlangung eines Berufes, gewährt wird?*
- *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kostenübernahme für Gebärdendolmetsch für eine Ausbildung zur Sicherung des Arbeitsplatzes gewährt wird?*

Gebärdensprachdolmetschkosten können gemäß der Richtlinie „Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen“

- ✓ zum Zwecke der Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
- ✓ zur Unterstützung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit sowie
- ✓ für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung,

gefördert werden.

Grundsätzlich können vom Sozialministeriumservice gemäß der oben angeführten Richtlinien die Kosten für Schulungen oder Weiterbildungen von Menschen mit Behinderungen nur insoweit übernommen werden, als diese zur Beruflichen Teilhabe bzw. zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder im Zuge der Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit notwendig sind und nachweislich nicht von anderen Stellen getragen werden.

Berufliche Teilhabe versteht sich in diesem Zusammenhang als die Erlangung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit, im Regelfall in der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Vollversicherung, bzw. als die Absolvierung einer beruflichen Ausbildung auf dem Weg dorthin.

So wie bei Menschen ohne Behinderungen kann natürlich nicht immer jede Person ihren Berufswunsch erfüllen, aber wo es um die Beseitigung von Barrieren geht, gibt es viele Möglichkeiten, auch hoch gesteckte Ziele zu erreichen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler

